



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Natascha Kohnen, Harry Scheu-
enstuhl, Annette Karl, Florian von Brunn, Susann Bie-
defeld, Johanna Werner-Muggendorfer, Doris Rauscher
SPD**

vom 28.01.2014

Umsetzung der Energiewende in Bayern – II

Angesichts der Entwicklungen in der Windenergie in Bayern fragen wir die Staatsregierung:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung der Windenergie in Bayern in den Jahren 2014 bis 2021 (jährliche Aufstellung) bzw. im Jahr 2050?
2. Welche Windenergiepotenziale bleiben in Bayern exakt noch nutzbar, wenn die von der Staatsregierung proklamierten Abstandsregelungen bis max. 10 H angewendet werden?
3. Welche messbaren ökonomischen Auswirkungen hat ein Stopp des Ausbaus der Windkraft entlang der gesamten Wertschöpfungskette?
 - a) Wie viele Arbeitsplätze in Bayern entfallen auf die gesamte Wertschöpfungskette der Windenergie in Bayern?
 - b) Ist davon auszugehen, dass es zu Insolvenzen kommt, wenn ja, in welcher Größenordnung?
 - c) Wie viele Arbeitsplätze könnten davon betroffen sein und unter Umständen verloren gehen?
4. Ist davon auszugehen, dass es zu einem Verlust der regionalen Wertschöpfung u. a. bei den Gewerbesteuerereinnahmen kommt, wenn ja, in welcher Größenordnung?
5. In welcher Höhe könnten Schadenersatzklagen von Investoren durch nicht genehmigte bzw. verzögerte Projekte auf Kommunen und Genehmigungsbehörden zukommen?

Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie**

vom 13.03.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

1. **Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung der Windenergie in Bayern in den Jahren 2014 bis 2021 (jährliche Aufstellung) bzw. im Jahr 2050?**

Der Zubau der Windenergie im Freistaat Bayern ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. So liegt der Bestand an großen Windkraftanlagen Ende 2013 bei 652 mit einer installierten Leistung von 1.120 MW. Allein im vergangenen Jahr gingen 98 große Windkraftanlagen ans Netz, 204 Windkraftanlagen erhielten eine bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Weitere ca. 800 Genehmigungsverfahren sind derzeit in Bearbeitung. Die wirtschaftlich vertretbare Windstromerzeugung soll in Bayern weiterhin an für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten verstärkt ausgebaut werden. Bis zum Jahr 2021 soll die heimische Windenergie 6 bis 10 % des Stromverbrauchs Bayerns decken. Die Rentabilität von Windenergieanlagen und damit der erzielbare Zubau hängen u. a. von der anstehenden und den künftigen Novellen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und von der Entwicklung der Kosten für fossile Brennstoffe ab, sodass eine jahresscharfe Prognose der Entwicklung der Windstromerzeugung seriös nicht darstellbar ist.

2. **Welche Windenergiepotenziale bleiben in Bayern exakt noch nutzbar, wenn die, von der Staatsregierung proklamierten Abstandsregelungen bis max. 10 H angewendet werden?**

Das Bayerische Kabinett hat am 4. Februar 2014 beschlossen, von der durch die Bundesregierung für August angekündigten Länderöffnungsklausel für das Baugesetzbuch unverzüglich Gebrauch zu machen. Eine neue landesrechtliche Regelung soll grundsätzlich einen Mindestabstand von 10 H (H=Gesamthöhe der Windkraftanlage) vorsehen. Ausnahmen im Sinne geringerer Mindestabstände sollen möglich sein bei örtlichem Konsens auf der Grundlage von Entscheidungen der betroffenen Gemeinden. Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrem Grundsatzbeschluss die Eckpfeiler der künftigen Regelung beschlossen. Die genaue Ausgestaltung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Der Windkraft in Bayern soll auch in Zukunft ausreichend Raum eingeräumt werden. Maßgeblich hierfür ist die Ausgestaltung der Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch und die davon abhängige landesspezifische Umsetzung. Eine seriöse Abschätzung ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht möglich. Des Weiteren käme ein derzeit nicht ab-

schätzbarer Anteil an Flächen hinzu, auf denen aufgrund eines örtlichen Konsenses geringere Mindestabstände zur Wohnbebauung möglich sind.

3. Welche messbaren ökonomischen Auswirkungen hat ein Stopp des Ausbaus der Windkraft entlang der gesamten Wertschöpfungskette?

a) Wie viele Arbeitsplätze in Bayern entfallen auf die gesamte Wertschöpfungskette der Windenergie in Bayern?

b) Ist davon auszugehen, dass es zu Insolvenzen kommt, wenn ja, in welcher Größenordnung?

c) Wie viele Arbeitsplätze könnten davon betroffen sein und unter Umständen verloren gehen?

Die Fragen 3 a bis 3 c werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Windenergiesektor ist ein wichtiger Arbeitgeber in Deutschland, aber auch in Bayern. Laut einer im Auftrag des BMU erstellten Studie waren im Jahr 2012 deutschlandweit in diesem Sektor ca. 118.000 Personen beschäftigt, davon ca. 11.900 in Bayern. (Quelle: Studie „Erneuerbar beschäftigt in den Bundesländern: Bericht zur aktualisierten Abschätzung der Bruttobeschäftigung 2012 in den Bundesländern“, Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforschung (GWS) 2013).

In Bayern gibt es zwar keinen großen Windkraftanlagenhersteller, aber eine Reihe von Zulieferbetrieben. Auf den Zulieferbereich geht somit auch der Großteil der in Bayern durch den Windenergieausbau induzierten Beschäftigung zurück.

Die Bundesregierung hat am 21./22. Januar 2014 die Eckpunkte einer künftigen Förderung der erneuerbaren Energien vorgelegt. Danach soll auch in relativ windschwachen Regionen wie dem Süden Deutschlands die Windkraft ökonomisch vertretbar gefördert werden. Der in der Frage unterstellte „Stopp“ der Windkraft ist nicht Ziel der Staatsre-

gierung. Eine Prognose über mögliche Insolvenzen erübrigt sich.

4. Ist davon auszugehen, dass es zu einem Verlust der regionalen Wertschöpfung u. a. bei den Gewerbesteuerereinnahmen kommt, wenn ja, in welcher Größenordnung?

Windenergie kann regionale Wertschöpfung schaffen. Viele bayerische Windenergieprojekte werden von ortsansässigen Klein- und Mittelstandsunternehmen projektiert. In der Bauphase können regionale Betriebe zum Zuge kommen (Betonierung, Zuwegung, Sicherung des Transportwegs, Ausgleichsmaßnahmen). Renditen aus Investitionen in Windkraftanlagen bleiben vor Ort, wenn es sich um regional ansässige Investoren z. B. Bürgerenergiegenossenschaften handelt. Durch den Bau und Betrieb einer 2-MW-WEA können rund 2,2 Mio. Euro generiert werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass Anlagenbetrieb und Wartung während der 20-jährigen Betriebsdauer durch Unternehmen aus der Region erfolgen, der Betreiber der Anlage vor Ort ansässig und damit steuerpflichtig ist. Gewerbesteuerereinnahmen fallen sowohl am Sitz der Betreibergesellschaft als auch am Anlagenstandort an (§ 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz).

Ziel der Staatsregierung ist es, diese Wertschöpfung zu erhalten.

5. In welcher Höhe könnten Schadenersatzklagen von Investoren durch nicht genehmigte bzw. verzögerte Projekte auf Kommunen und Genehmigungsbehörden zukommen?

Nach einer Umfrage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bei den Vollzugsbehörden ist lediglich im Landkreis Kitzingen eine Schadensersatzklage wegen abgelehnter Genehmigung gegen die Große Kreisstadt Kitzingen in Höhe von 666.192 Euro erhoben worden, wobei es sich um einen Fall vor der Energiewende handelt.